



HOCHSCHULE LANDSHUT
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

| | |
|---------------|---------|
| Jahrgang: | 2015 |
| Laufende Nr.: | 238 - 3 |

Studien- und Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang Bordnetzentwicklung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 01. August 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 V vom 22. Juli 2014 (GVBl S.286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die aufbauend auf einem vorausge-

gangenen Bachelor- oder Diplomstudium im Bereich der Elektrotechnik oder des Maschinenbaus allgemeine sowie spezifische Inhalte vermittelt, um den Anforderungen moderner Entwicklungsaufgaben bei der Bordnetzentwicklung in besonderer Weise gerecht zu werden.

- (2) ¹Das Masterstudium vertieft das im Bachelor- oder Diplomstudium bereits erworbene Wissen in den wesentlichen entwicklungs- und forschungsrelevanten Teilgebieten der Bordnetzentwicklung. ²Die Absolventinnen und Absolventen werden zur kreativen Arbeit in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen befähigt. ³Das Ziel des Masterstudienganges ist die Ausbildung von hochqualifizierten, praxisbezogenen Ingenieurinnen und Ingenieuren, deren Studienschwerpunkt den Anforderungen der Industrie entspricht.

§ 3

Aufbau des Studiums

¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss in einem Studium der Elektrotechnik oder des Maschinenbaus oder einem artverwandten technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang mit der Note „gut“ oder besser an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss mit 210 ECTS-Punkten, wobei in Summe mindestens 100 ECTS-Punkte in naturwissenschaftlichen und technischen Modulen erbracht sein müssen.
- (2) ¹Auf Antrag an die Prüfungskommission kann die Zulassung zum Studium bereits vor Erwerb der in Absatz 1 festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfolgen, wenn die Studierenden in ihrem noch nicht erfolgreich bestandenen, einschlägigen grundständigen Studiengang mindestens 180 ECTS-Punkte erworben haben. ²Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.
- (3) ¹Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben werden, können die fehlenden ECTS-Punkte durch Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nachgewiesen werden. ²Anrechenbar ist auch eine qualifizierte einschlägige Berufserfahrung im Bereich der Elektrotechnik, des Maschinenbaus oder der Bordnetzentwicklung mit einem Mindestumfang von zusammenhängend

6 Monaten. ³Diese soll den Anforderungen entsprechen, die an der Hochschule Landshut an ein praktisches Studiensemester in einem entsprechenden Diplom- oder Bachelorstudiengang gestellt werden. ⁴Zum Nachweis ist ein qualifiziertes Arbeitszeugnis vorzulegen. ⁵Daneben können die fehlenden ECTS-Punkte durch Studien- und Prüfungsleistungen in für das Masterstudium einschlägigen Modulen nachgewiesen werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen oder an vergleichbaren Einrichtungen erbracht worden sind. ⁶Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall, welche Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen sind bzw. anerkannt werden können.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) ¹Die Module, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. ³Er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Module dieses Studienganges sind für alle Studierenden verbindlich.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,

2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in den Anlagen abschließend festgelegt wurde,
3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
4. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen, den Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module,
5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.

§ 7

Prüfung, Prüfungsgesamtergebnis und Prüfungskommission

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 90 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. ²Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Masterarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Auf Grund dieser Bewertungen werden Endnoten gebildet. ⁵Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Endnoten der bestehenserheblichen und endnotenbildenden Module und der Note der Masterarbeit. ²Zur Berechnung des Mittels aus den Endnoten werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet.
- (5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.
- (6) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 8

Studienfachberatung

- ¹Auf die Studienfachberatung ist hinzuweisen. ²Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandsse-

mestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.

§ 9

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, anspruchsvolle, komplexe Aufgabenstellungen aus dem Gebiet der Bordnetzentwicklung selbständig wissenschaftlich bearbeiten sowie praxisrelevante Lösungsstrategien entwickeln zu können.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Semesters; die Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache, mit Zustimmung der Prüfungskommission auch in einer anderen Sprache, abgefasst werden. ²Sie muss mit einem Vortrag hochschulöffentlich präsentiert werden. ³Das Nähere wird in der Anlage geregelt.
- (4) Einer der beiden Prüfer der Abschlussarbeit ist in der Regel hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut, dessen Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt.

§ 10

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“

verliehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Anlage: Studienverlaufsplan und Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

| 1 Modul- nummer | 2 Bezeichnung | 3 SWS | 4 Art der Lehrveran- staltung | 6 Prüfungen | | 7 ECTS- Punkte | 8 Sprache |
|-----------------------|--|-----------|--|------------------|--|----------------------|--------------|
| | | | | 5 Art, Umfang | Zulassungs- voraussetzung bzw. LN | | |
| BNE110 | Entwurf physikalisches Bordnetz mit CAD-Tools I | 4 | SU | schrP90 | | 5 | de |
| BNE120 | Produktions- und Prozessplanung | 4 | SU | schrP90 | | 5 | de |
| BNE130 | Bordnetzarchitektur | 4 | SU | schrP90 | | 5 | de |
| BNE140 | Leitungs-, Kontakt- und Isolationswerkstoffe | 4 | SU | schrP90 | | 5 | de |
| BNE150 | Elektrische Verbindungstechnik | 4 | SU | schrP90 | | 5 | de |
| BNE160 | Schwingungstechnik | 4 | SU | schrP90 | | 5 | de |
| BNE210 | Entwurf physikalisches Bordnetz mit CAD-Tools II | 4 | SU | schrP90 | | 5 | de |
| BNE220 | Logistik- und Fabrikplanung | 4 | SU, PR | schrP90 | PR: Teilnahmepflicht, Prädikat m.E./o.E. | 5 | de |
| BNE230 | Fahrzeugintegration | 4 | SU | schrP90 | | 5 | de |
| BNE240 | Automobilelektronik | 4 | SU | schrP90 | Ref15, Prädikat m.E./o.E. | 5 | de |
| BNE250 | Six Sigma in Produktion und Dienstleistung | 4 | SU, PR | schrP90 | | 5 | de |
| BNE260 | Ausgewählte Managementthemen der Automobilwirtschaft | 4 | SU | schrP90 | | 5 | de |
| | Summe | 48 | | | | 60 | |

2. Drittes Semester

| 1 Modul- nummer | 2 Bezeichnung | 3 SWS | 4 Art der Lehrveran- staltung | 5 6 Prüfungen | | 7 ECTS- Punkte | 8 Sprache |
|-----------------------|------------------|----------|--|---------------------|---|----------------------|--------------|
| | | | | Art, Umfang | Zulassungs- voraussetzung bzw. LN | | |
| BNE300 | Masterarbeit | | | | | 30 | de/en |
| | Summe | | | | | 30 | |

Erläuterungen der Abkürzungen

| | | | | | |
|---------|---|--|---------|---|------------------------------|
| de | = | Deutsch | SPO | = | Studien- und Prüfungsordnung |
| ECTS | = | European Credit Transfer and Accumulation System | StudA30 | = | Studienarbeit, 30 Seiten |
| en | = | Englisch | SU | = | Seminaristischer Unterricht |
| LN | = | Leistungsnachweis | SWS | = | Semesterwochenstunden |
| m.E. | = | mit Erfolg abgelegt | Ü | = | Übung |
| o.E. | = | ohne Erfolg abgelegt | ZV | = | Zulassungsvoraussetzung |
| PA | = | Projektarbeit | | | |
| PR | = | Praktikum | | | |
| Ref15 | = | Referat, 15 Minuten | | | |
| Ref30 | = | Referat, 30 Minuten | | | |
| schrP90 | = | schriftliche Prüfung, 90 Minuten | | | |

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Landshut vom 28. Juli 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 01. August 2015

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 01. August 2015 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 01. August 2015 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 01. August 2015.